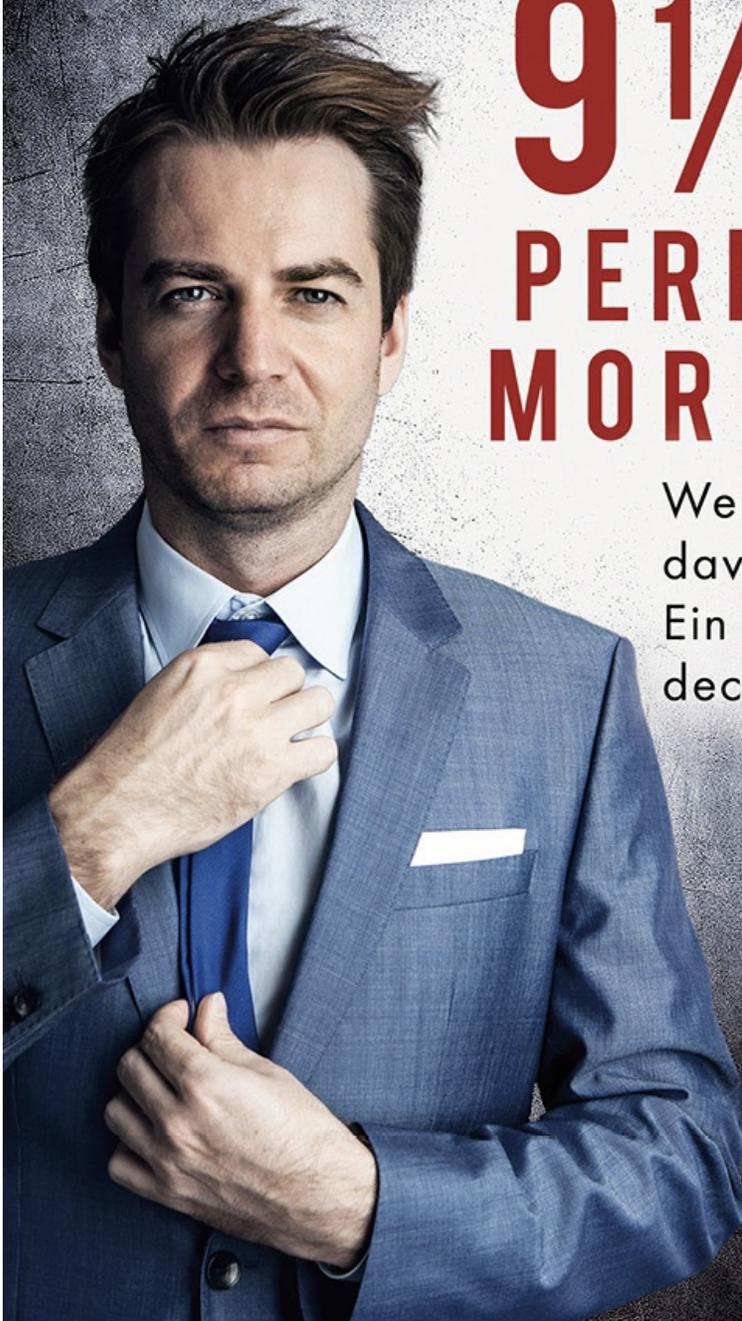


ALEXANDER
STEVENS

9 1/2
PERFEKTE
MORDE

Wenn Schuldige
davonkommen -
Ein Strafverteidiger
deckt auf

PIPER



auf dem laufenden Computerbildschirm geöffnet war. Der Inhalt der Konversation unmittelbar vor dem Tod des Mädchens veranlasste die Beamten, die Mordkommission einzuschalten.

Nach genauer Durchsicht des Chatverlaufs bestand für die Ermittler kein Zweifel mehr: Die Selbsttötung der 23-Jährigen wurde maßgeblich durch ihren Chatpartner »Mark« beeinflusst, wenn nicht sogar initiiert. Vermutet wurde eine Tötung durch Fremdverschulden, ohne dass der Täter selbst bei seinem Opfer Hand anlegen musste. War es das? Der perfekte Mord?

Leider muss ich diese Frage mit Ja beantworten. Selbst mit dem noch geöffneten Chatfenster ist es der perfekte Mord. Denn in der Sekunde, in der Sie diese Zeilen lesen, tummelt sich Laras Chatpartner vielleicht gerade wieder in einem der zahlreichen Suizidforen, wo er auch Lara angesprochen hatte. Und offenbar war Lara nicht die erste und wahrscheinlich auch nicht die letzte junge Frau, die Mark in den Freitod getrieben hat. Auch wenn er beteuerte, einfach nur helfen zu wollen, wahrscheinlicher ist, dass der edle Retter sich in Wahrheit an den Todesfantasien seiner Chatpartner oder eben auch live übertragenen Selbsttötungen ergötzt oder sogar sexuell befriedigt.

Dennoch stellte die zuständige Staatsanwaltschaft das eingeleitete Ermittlungsverfahren sofort wieder ein. Mark, Markus oder wie auch immer derjenige eigentlich heißt, der Lara mit seiner perfiden Argumentation in den Tod getrieben hat, wurde gar nicht erst ermittelt, geschweige denn vernommen, verhaftet oder gar vor Gericht gestellt.

Juristisch betrachtet kann nur jemand, der einen anderen Menschen tötet, ein Tötungsdelikt begehen. Das gilt sowohl für Tatbestände wie Mord oder Totschlag als auch für die anderen mit Strafe bewehrten Formen der Tötung, wie etwa eine fahrlässige Tötung oder eine Tötung auf Verlangen. Das Gesetz ist hier eindeutig.

Wer sich hingegen selbst tötet, der macht sich – zumindest nach deutschem Recht – nicht strafbar. Nun gut, werden Sie sagen, wer sich selbst umbringt, dem wird eine irdische Strafe so oder so egal sein. Problematisch würde es für den Suizidenten aber, wenn er den Selbsttötungsversuch überleben würde und Selbstmord strafbar wäre. Dann wäre die Frage nach der Schuld des Suizidenten plötzlich von Bedeutung, und er könnte wegen versuchten Mordes an sich selbst bestraft werden. Das aber wäre in vielerlei Hinsicht unangemessen. Es dürfte einleuchten, dass nicht auch noch bestraft werden sollte, wer seinem Leben ein Ende setzen will, solange er damit niemand anderem schadet, denn eine freiwillige Selbstschädigung ist nach deutschem Recht grundsätzlich nicht strafbar, solange nicht in die Rechtskreise weiterer Personen eingegriffen wird. Aus derselben Überlegung ist etwa auch der bloße Konsum von Drogen nicht strafbar.

Lara wäre im Falle ihres Überlebens für ihre Tat nicht bestraft worden. Was aber ist mit Mark? Aus dem Chat ergibt sich eindeutig, dass er Lara geradezu zum Suizid drängte und ihr ganz maßgeblich bei der Selbsttötung half. Nach der Rechtsprechung reicht für die strafbare Anstiftung zu einem Tötungsdelikt bereits die bloße Herbeiführung einer verlockenden Situation aus, zum Beispiel wenn ein Räuber, der gerade ein Juweliergeschäft überfallen hat und auf der Flucht von einem couragierten Bürger verfolgt wird, absichtlich eine wertvolle Uhr fallen lässt, um seinen Verfolger von der Verfolgung abzubringen. Nimmt der Verfolger diese – wie vom Räuber vorgesehen – an sich, um sie für sich zu behalten, macht sich der Räuber auch noch der Anstiftung zur Unterschlagung strafbar.

Eine Beihilfehandlung ist hingegen nach überwiegender Ansicht dann strafbar, wenn sie die Haupttat fördert. Neben aktiver und konkreter Hilfeleistung, also physischer Beihilfe, fällt darunter auch motivierendes Bestärken, die sogenannte psychische Beihilfe. Wenn Sie den Bankräuber also zur Bank fahren oder einem vorbeieilenden Räuber auf dem Weg in die Bank noch viel Glück wünschen, sind Sie dran.

Warum ist dann aber Markus noch auf freiem Fuß?

Die Straflosigkeit des Suizids hat eine Konsequenz, die sich aus ebendieser strafrechtlichen Gesetzessystematik speist. Beihilfe und Anstiftung zu einer Straftat sind nur dann möglich, wenn es eine strafbare Haupttat gibt, zu der man jemanden anstiften oder bei der man Hilfe leisten kann. Wenn Sie für einen Bankräuber Schmiere stehen, dann können Sie ebenso wie der Bankräuber dafür bestraft werden – wenn auch nicht ganz so hart. Wenn Sie jemanden dazu anstiften, einen Menschen zu töten, werden Sie genauso hart bestraft wie der eigentliche Mörder. Es macht dann also keinen Unterschied mehr, ob man bei der Tat aktiv mitgewirkt hat oder nicht.

Nach der Systematik des deutschen Strafrechts basiert aber der Unwert einer Teilnahme an der Straftat eines anderen auf der Haupttat selbst. Wer diese fördert oder jemanden zu der Tat anstiftet, muss bestraft werden. Irgendwie logisch, denn im Zweifel wird beispielsweise ein Auftragskiller weniger Interesse an einem Mord haben als sein Auftraggeber. Es ist also nur gerecht, wenn auch diesem eine harte Strafe zukommt. Was aber, wenn keine strafbare Haupttat vorliegt? Die logische Antwort kann nach dieser Gesetzessystematik nur lauten, dass in diesem Fall auch eine Anstiftung oder Beihilfehandlung nicht strafbar ist. Denn die Hilfe zu einer Tat, die nicht strafbar ist, kann dann gezwungenermaßen auch nicht strafbar sein. Genauso verhält es sich in unserem Fall.

Wäre Laras Selbstmord also strafbar, könnte man Markus bestrafen. Dem ist aber nicht so. Wer einer anderen Person beim Suizid hilft, indem er beispielsweise Schlaftabletten besorgt oder psychische Beihilfe leistet, der kann dafür nicht belangt werden.

Sind es verzweifelte Angehörige oder Freunde, die Beihilfe zum Suizid leisten, mag

man dafür Verständnis aufbringen, aber sollten auch Anstifter mit erkennbar unlauteren Motiven straflos davonkommen?

Immerhin, eine gesetzlich anerkannte Ausnahme gibt es von der grundsätzlichen Strafflosigkeit des Suizidhelfers. Wenn man gewerbsmäßig Menschen dabei hilft, sich selbst zu töten, ist das strafbar. Hiermit will man dem Sterbetourismus (z.B. in Holland oder in der Schweiz) im Rahmen der passiven Sterbehilfe Einhalt gebieten, wo Sterbewilligen vom Sterbehelfer Medikamente zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie sich durch Einnahme selbst töten können. (Nicht zu verwechseln mit der sogenannten aktiven Sterbehilfe, bei der die todbringende Handlung nicht durch das Opfer selbst, sondern von einem Dritten durchgeführt wird.)

»Mark« aber förderte Laras Tod nicht geschäftsmäßig – nachweislich forderte er von Lara für seine »Hilfe« keine finanzielle Leistung ein.

Aber auch wenn »Mark« sich Lara als »Helfer« andiente – wird diese Bezeichnung seiner Rolle überhaupt gerecht? Rief er nicht erst den Entschluss in Lara hervor und nutzte ihre düstere Stimmung beim Surfen im Suizidforum, um sich an ihrem Tod aufzugeilen? War Mark nicht einfach nur Gehilfe, sondern vielmehr Täter?

Von moralischer Seite betrachtet ist die Sache simpel: Vermutlich hätte sich Lara zumindest an diesem Abend ohne die »Hilfe« von Mark nicht getötet. Mark selbst hatte keine nachvollziehbare Motivation, der ihm völlig unbekanntem Lara zu »helfen« – es sei denn, es kam ihm darauf an, sie sterben zu sehen. Man kann also sagen, dass er, moralisch gesehen, für ihren Tod zumindest mitverantwortlich ist.

Juristisch betrachtet ist der vorliegende Fall allerdings komplizierter. Hätte Mark selbst Hand angelegt und Lara eigenhändig getötet, wäre es bei einem Sichaufgeilen sogar Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gewesen. Aber so waren es ausnahmslos seine Worte, die Lara veranlassten, sich das Leben zu nehmen.

Ist ein solcher Fall also eine gänzlich straflose Selbsttötung, zu welcher, wie oben ausgeführt, weder Beihilfe geleistet noch angestiftet werden kann? Oder ist Laras Tod eben doch fremdverschuldet und damit womöglich aktive Sterbehilfe, fahrlässige Tötung, Töten durch Unterlassen, Totschlag oder gar Mord?

Wie oben gezeigt könnte besagter Mark nur, wenn Laras Tod nicht als Suizid einzustufen wäre, auch wegen eines Tötungsdeliktes bestraft werden – also dann, wenn strafrechtlich betrachtet keine Selbst-, sondern eine Fremdtötung vorgelegen hätte. Diese Abgrenzung erfolgt grundsätzlich danach, ob die Herrschaft über den Geschehensablauf des lebensbeendenden Akts beim Opfer selbst oder bei einem anderen Beteiligten liegt. Es soll

also ganz maßgeblich darauf ankommen, wer den Geschehensablauf im kritischen Moment beherrscht. Wenn die sterbewillige Person bis zuletzt die freie Entscheidung über ihr Schicksal behält, sie also den Beginn des tödlichen Kausalverlaufs (also die zum Tod führende Handlung) nach Belieben bestimmen konnte, dann wird eine »Tatherrschaft« durch einen möglichen außenstehenden Täter üblicherweise verneint. Bloße Hilfestellung beim Suizid durch Bereitstellung von Tatmitteln, durch »Tipps«, durch Bestärkung oder gar Hervorrufung des Entschlusses zur Tat – solches Verhalten ist also grundsätzlich straflos.

Die »Tatherrschaft« kann allerdings auch innehaben, wer selbst gar nicht am Tatort ist, sondern das Geschehen »planvoll-lenkend« aus der Ferne kontrolliert. Auch aus der Ferne könnte Mark als Täter gehandelt haben, wenn er nur die Entscheidungsgewalt über Laras Tod hatte.

Dem war aber offensichtlich nicht so. Lara hatte zu jedem Zeitpunkt die alleinige Kontrolle über den unmittelbar zum Lebensende führenden Akt. Sie hat den Gürtel selbst geknüpft, sich selbst die Handschellen angelegt und den Kopf ganz allein in die todbringende Schlaufe gesteckt.

Die strenge Abgrenzung von Mord und Selbstmord führt, das werden Sie bemerkt haben, teilweise zu schwer erträglichen Ergebnissen.

Denn was, wenn der Täter zwar nicht selbst Hand anlegt, aber einen so starken Einfluss auf das Opfer hat, dass er es aufgrund der seelischen Abhängigkeit lenken kann? Kann man da wirklich noch von freiverantwortlicher Selbstschädigung des Opfers sprechen? Sicherlich nicht. Deshalb wird nach dem deutschen Strafrecht auch derjenige bestraft, der eine Straftat im Zuge der sogenannten mittelbaren Täterschaft »durch« einen anderen begeht – als »Täter hinter dem Täter«, als »überlegener Hintermann«, der sich eines menschlichen »Werkzeugs« bedient. Der Unterschied zum Anstifter besteht rechtlich betrachtet darin, dass es bei der mittelbaren Täterschaft nicht auf eine strafbare Haupttat ankommt, sondern der Hintermann die ausführende Person der Tathandlung quasi als »Werkzeug« zum Zwecke der Begehung einer eigenen Tat kontrolliert.

Alles klar? Vermutlich angesichts der auch für Juristen schwierigen Thematik eher nicht! Also sehen wir uns das Ganze mal anhand eines einfachen Beispiels an: Wenn ein Dieb einen gutgläubigen Passanten bittet, »seinen« Koffer aus dem Taxi zu nehmen, dieses Gepäckstück aber in Wirklichkeit einem anderen gehört, handelt der Passant ohne Vorsatz und damit straflos – schließlich will er den anderen nicht beklauen, sondern denkt, er handele völlig rechtmäßig. Der Dieb dagegen benutzt den Passanten, respektive dessen

Gutgläubigkeit, als Werkzeug zur Begehung seiner Straftat durch einen anderen und ist damit wegen »Diebstahls in mittelbarer Täterschaft« zu bestrafen. Entscheidend für die Abgrenzung zur Anstiftung oder Beihilfe ist, dass die eigentlich handelnde Person als »Werkzeug« des Hintermanns tätig wird, sich selbst also nicht oder nicht in gleicher Weise strafbar gemacht hat. Die als »Werkzeug« des Hintermannes tätige Person muss also ein »Strafbarkeitsdefizit« haben, sie könnte beispielsweise ohne Vorsatz oder schuldlos handeln – so wie der gutgläubige Kofferträger in unserem Beispiel.

Nun kann man es sich noch leicht vorstellen, in einen Diebstahl verwickelt zu werden – aber in ein Tötungsdelikt? Wie sollte man in so einem Fall instrumentalisiert werden? Doch, auch im Bereich der Kapitaldelikte sind Fälle der »mittelbaren Täterschaft« vorstellbar: Wenn der Täter etwa einem Kind eine echte Waffe als »Spielzeugpistole« andreht, um durch dessen »Spiel« einen Mord zu begehen, dann kann das Kind sowohl mangels Strafmündigkeit als auch mangels Vorsatz nicht bestraft werden – der eigentliche »mittelbare Täter« aber eben schon.

Tatsächlich ist die »mittelbare Täterschaft« auch bei Tötungsdelikten gar nicht so selten, einige Fälle haben es sogar zu großer Berühmtheit gebracht. So zum Beispiel der unter Juristen legendäre »Katzenkönig-Fall« oder aber auch der nicht weniger berühmte »Sirius-Fall«, wobei gerade Letzterer einige Parallelen zum Tod von Lara aufweist.

Die Vorgeschichte: Der redegewandte Rüdiger lernte in einer Disco die unsichere und komplexbeladene junge Marianne kennen. Schnell entwickelte sich zwischen den beiden eine ungleiche Freundschaft, in der Rüdiger im Rahmen gelegentlicher Treffen und stundenlanger Telefongespräche mit Marianne über Psychologie, Philosophie und Mystik diskutierte und in der Rolle des Mentors auftrat. Schon bald vertraute Marianne diesem neuen Freund nahezu blind, selbst als der ihr immer absurdere und unglaubwürdigere Lügengeschichten aufzählte und behauptete, er sei ein außerirdischer Gesandter vom Planeten Sirius, ein sogenannter »Sirianer«. Diese Sirianer seien der Menschheit spirituell und philosophisch weit überlegen. Seine Mission auf dem unterentwickelten Planeten Erde bestehe darin, einige auserwählte »Erdlinge« wie Marianne auf eine höhere Entwicklungs- und Bewusstseinsstufe zu erheben. Marianne müsse sich aber zuerst geistig und philosophisch weiterentwickeln, damit ihre Seele in einem neuen Körper auf Sirius wiedergeboren werden könne.

Marianne glaubte ihm, woraufhin Rüdiger beschloss, sie auszunutzen. Marianne gab daraufhin ihr gesamtes Vermögen aus, nahm sogar einen Kredit auf. Das Geld floss in die Meditationen eines sirianischen »Mönches« namens Uliko. Rüdiger hatte freundlicherweise den Kontakt zu dem sehr scheuen Mönch hergestellt und ihm auch gleich das ganze Geld »weitergeleitet«. Laut Rüdiger meditierte er für Mariannes Seelenheil. Als sich die versprochenen spirituellen Superkräfte bei Marianne nicht so recht